

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 2.1 Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	201 Sozialamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marianne Krautmacher 563 2440 563 4897 marianne.krautmacher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.08.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0254/19/1-Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.08.2019	Gesundheits-, Alters- und Pflegekonferenz	Empfehlung/Anhörung
03.09.2019	Seniorenbeirat	Empfehlung/Anhörung
04.09.2019	Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Empfehlung/Anhörung
18.09.2019	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.09.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verbindliche Bedarfsplanung 01.10.2019 - 30.09.2022 gem. § 7 (6) APG NRW für die Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2015 die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) APG NW beschlossen und die Verwaltung beauftragt zum Stichtag 31.12.2015 den ersten verbindlichen Bedarfsplan aufzustellen.

Nach § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz NW ist die verbindliche Bedarfsplanung als Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach Alten- und Pflegegesetz NW jährlich zu beraten und festzustellen.

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt beschließt den verbindlichen Bedarfsplan 01.10.2019 – 30.09.2022 gem. § 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein – Westfalen (APG NRW).
- Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2022 ergibt ein Überangebot an Tagespflegeplätzen.
Es besteht kein Bedarf an weiteren neuen Tagespflegeplätzen.
- Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2022 ergibt ein Unterangebot an expliziten Kurzzeit-pflegeplätzen.
Es besteht Bedarf an 20 Plätzen in der expliziten Kurzzeitpflege. Unter der Zielsetzung der verstärkten Förderung der Inanspruchnahme vorstationärer Angebote durch wohnortnahe Kurzzeitpflegeangebote und i.S. der Landesinitiative „Modellvorhaben Kurzzeitpflege im Krankenhaus“ sollte bis 2022 keine quantitative Begrenzung bei der Inbetriebnahme neuer Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgen.

4. Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und der konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2022 ergibt ein Defizit an stationären Dauerpflegeplätzen.
Es besteht Bedarf an 21 neuen stationären Dauerpflegeplätzen.

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift
Dr. Stefan Kühn

Begründung

Der vorliegende verbindliche Bedarfsplan stellt auf der Grundlage einer aktualisierten Bestandsaufnahme der Pflegeinfrastruktur (incl. sog. komplementärer Angebote) und geplanter Maßnahmen den zukünftigen Platzbestand in Wuppertal fest. Die im Rahmen der Pflegeplanung festgestellten Versorgungsquoten der Wuppertaler Bevölkerung mit teil- und vollstationären Pflegeleistungsarten ermöglichen eine eigene Hochrechnung der zukünftigen Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungsarten in Form einer konstanten Variante.

Die Überprüfung des verbindlichen Bedarfsplans Pflege (4. Fortschreibung) zum Stichtag 31.12.2018 kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Tagespflege

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2022 ergibt ein Überangebot an Tagespflegeplätzen.

Es besteht kein Bedarf an weiteren neuen Tagespflegeplätzen.

Begründung:

- Der voraussichtliche Bestand 2022 übersteigt die Prognosen des zukünftigen Bedarfs.
- Die Inanspruchnahme der Tagespflege ist seit Inkrafttreten der Leistungsverbesserungen des PSG II Anfang 2017 stark angestiegen, auch in 2018 hat sich die Anzahl der geleisteten Pflagetage weiter erhöht. Trotzdem standen im Zeitraum 01.01.-31.12.2018 täglich 30 Plätze leer, davon gut 50% in Tagespflegeeinrichtungen ohne spezielle Zielgruppe. D.h. das derzeit vorhandene Platzvolumen übersteigt bereits die tatsächliche Nachfrage.
- Es bestehen für Gäste der Tagespflege grundsätzlich Möglichkeiten der Ausweitung ihrer Besuchsintensität (z.B. im Mai 2019 in rd. 10 der insgesamt 16 Tagespflegeeinrichtungen).
- Eine Einrichtung mit abgestimmter Planung soll 2019 in Betrieb gehen. Damit werden über den derzeit nicht voll ausgelasteten Bestand weitere zusätzliche teilstationäre Versorgungsmöglichkeiten geschaffen, die Kapazitäten für eine weitere Steigerung der Nachfrage bieten.
- Der Bedarf ist 2022 gedeckt, Auswahlmöglichkeiten stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Zur Erhöhung der Chance auf wohnortnahe Auswahlmöglichkeiten wird eine Nutzungs-Analyse nach Stadtteilen/ Quartieren erfolgen.

2. Kurzzeitpflege (explizit)

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und einer konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2022 ergibt ein Unterangebot an expliziten Kurzzeitpflegeplätzen.

Es besteht Bedarf an 20 Plätzen in der expliziten Kurzzeitpflege. Unter der Zielsetzung der verstärkten Förderung der Inanspruchnahme vorstationärer Angebote durch wohnortnahe Kurzzeitpflegeangebote und i.S. der Landesinitiative „Modellvorhaben Kurzzeitpflege im Krankenhaus“ sollte bis 2022 keine quantitative Begrenzung bei der Inbetriebnahme neuer Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgen.

Begründung:

→ Der voraussichtliche Bestand an expliziten Kurzzeitpflegeplätzen 2022 liegt unterhalb der Prognosen des zukünftigen Bedarfs.

→ Es standen 2018 täglich 8 Plätze frei, jedoch ist ein geplanter Abbau von Kapazitäten in Höhe von 8 Plätzen zum Jahresende 2019 zu berücksichtigen.

→ 2018 wurde nur knapp 1/4 der geleisteten Kurzzeitpflage auf expliziten Plätzen erbracht. Es ist jedoch zu erwarten, dass dieser Anteil ansteigt, denn: eingestreute Kurzzeitpflege wird zukünftig im Rahmen der vollstationären Pflege weniger möglich sein, da die vorhandenen Plätze aufgrund der demographischen Entwicklung stärker für die Dauerpflege genutzt werden müssen.

→ Der Bedarf ist 2022 nicht gedeckt, Auswahlmöglichkeiten stehen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Es besteht ein Defizit von 6 Plätzen.

→ Der – auch aus Gründen der Stärkung der häuslichen Versorgung und zum Auffangen von Versorgungsspitzen - erforderliche Ausbau der expliziten Kurzzeitpflege soll durch die Chance auf Errichtung einer wirtschaftlich zu betreibenden Wohngruppe unterstützt werden. Deshalb wird der Platzbedarf auf 20 Plätze der expliziten Kurzzeitpflege festgelegt.

→ Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) hat Ende Juli 2019 ein Modellvorhaben „Kurzzeitpflege im Krankenhaus“ ausgeschrieben, für das zwischenzeitlich ein Interessenbekundungsverfahren unter Federführung des MAGS angelaufen ist. Krankenhäuser können Kurzzeitpflege sowohl als eingestreute Plätze im Krankenhaus oder als separate, an das Krankenhaus angebundene Einrichtungen realisieren. Eine quantitative Begrenzung der Zulassung neuer Kurzzeitpflegeplätze soll deshalb – wie bereits in den Vorjahren – nicht erfolgen.

3. Stationäre Dauerpflege

Der Abgleich von voraussichtlichem Bestand und der konstanten Fortschreibung der Inanspruchnahme für das Jahr 2022 ergibt ein Defizit an stationären Dauerpflegeplätzen.

Es besteht Bedarf an 21 neuen stationären Dauerpflegeplätzen.

Begründung:

→ Der voraussichtliche Bestand an stationären Dauerpflegeplätzen 2022 liegt um 21 Plätze unterhalb der Prognosewerte des zukünftigen Bedarfs auf Basis einer konstanten Hochrechnung.

→ Am Stichtag 30.06.2019 standen – im Nachgang der Eröffnung einer neuen Einrichtung - 105 tatsächlich belegbare Plätze frei (zum Vergleich: Im Zeitraum 01.01.-31.12.2018 standen täglich rein rechnerisch 55 Plätze leer). Damit hat sich der Abstand zwischen Angebot und Nachfrage und damit die Wahlfreiheit im ersten Halbjahr 2019 wieder vergrößert.

→ Vor dem Hintergrund der sowohl von IT NRW als auch der Stadt Wuppertal prognostizierten weiteren Zunahme der Altersgruppe der Hochaltrigen bis 2022 zwischen gut 1.600 und 2.000 Personen kommt die Bedarfsabschätzung (konstante Variante!) zu dem Ergebnis, dass zusätzliche stationäre Pflegekapazitäten erforderlich sind – wenn auch die Versorgungsquote bislang insgesamt rückläufig war. Es handelt sich dabei – in Ermangelung einer validen Trendvariante – um eine sehr konservative Bedarfsschätzung!

→ Das Interesse an der Etablierung neuer ambulant betreuter Pflegewohngemeinschaften lässt nicht nach, es sind Wohngemeinschaften mit insgesamt rd. 160 Plätzen in Vorbereitung.

→ Der weitere Zuwachs an Angeboten der Versorgung in Wohngemeinschaften kann den Bedarf an vollstationärer Pflege jedoch nicht vollständig substituieren, da nicht alle im

Einzelfall erforderlichen Pflege- und Betreuungsbedarfe in gleichem Maße abgedeckt werden können.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen vorgeschlagen:

Angebote zur Unterstützung im Alltag und andere komplementäre Angebote (für Pflegebedürftige und Angehörige)

Im Zuge der Auswertung der Tätigkeitsberichte der Träger von anerkannten Angeboten der Alltagsunterstützung gem. §45a SGB XI und AnFöVO für das Jahr 2018 wurde bekannt, dass zwar eine Vielzahl von Angeboten gelistet ist, aber ein nicht unerheblicher Teil nicht aktiv angeboten bzw. gar nicht nachgefragt wurde. Gem. § 4 APG NRW besteht in begrenztem Umfang die kommunale Verpflichtung zur Sicherstellung der nicht pflegerischen Infrastruktur - somit gilt es, ein umfangreiches Angebot der Unterstützung im Alltag und zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen vorzuhalten. Erforderlich sind eine **Ursachenanalyse der „nicht-aktiven“ Angebote und die Klärung von Aktivierungsmöglichkeiten.**

Tagespflege

Vorbereitend für eine zukünftig ggf. vorhandene Bedarfslage an weiteren neuen Tagespflegeplätzen soll eine **Analyse der Besucherschaft insbes. nach deren Wohnort (Stadtteil/ Quartier)** erfolgen, um sozialräumliche Schwerpunktbedarfe an Standorten für neue Tagespflegeeinrichtungen festzustellen. Damit soll die Chance auf wohnortnahe Inanspruchnahme von Tagespflege erhöht werden.

Die Aufnahme in eine Wunschrichtung bzw. die Erweiterung der Betreuungstage sind je nach Auslastung der Tagespflegeeinrichtung nicht in jedem Einzelfall realisierbar. Damit Interessierte Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige dennoch die Möglichkeiten der Tagespflege nutzen können, ist eine offensive **Öffentlichkeitsarbeit über das Tagespflegeangebot in der Stadt** sinnvoll. Ferner sollte ein erneuter Versuch der **stärkeren Vernetzung der Tagespflegeeinrichtungen** untereinander gestartet werden, um Interessierte qualifiziert an Einrichtungen mit freier Platzkapazität weiterzuleiten.

Jüngere Pflegebedürftige

Die Erhebung zur Wohn- und Pflegesituation jüngerer Pflegebedürftiger hat ein aktuelles Bild zur Größenordnung der unter 60 Jährigen mit Pflegebedarf sowie deren Krankheitsbilder und gewählten Versorgungsarten erstellt. Die Inanspruchnahme von Tagespflege ist bislang eher marginal und erlaubt keine Prognose der zukünftigen Nachfrage. Vielmehr ist es erforderlich, den möglichen **Stellenwert und die Anforderungen an Tagespflege in der Versorgung Jüngerer** zu klären.

Darüber hinaus sollte der Bedarf vor allem an **differenzierten ambulanten Wohn- und Pflegeangeboten** in Kooperation mit Betroffenenvereinigungen und Fachgremien erhoben werden.

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Nachfrage von vollstationärer Dauerpflege wird diese aufgrund des demographischen Wandels vermutlich rein quantitativ etwas zurückgehen. Die vorhandenen pflegerischen Angebote sind auch in Wuppertal vorwiegend auf die geriatrische Versorgung ausgerichtet. Jüngere Pflegebedürftige haben jedoch aufgrund der Ursachen, die ihre Pflegebedürftigkeit begründen, andere Bedarfe und aufgrund ihres Alters auch andere Bedürfnisse. Deshalb sollte ein **Qualitätsdialog zu den Anforderungen Jüngerer an Pflege, Wohnen, Tagesstruktur, sozialen Angeboten etc.** mit Einrichtungen und Betroffenen geführt werden.

Anlage

Verbindliche Bedarfsplanung 01.10.2019 – 30.09.2022 gem. § 7 (6) Alten-und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) für die Stadt Wuppertal